



Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Beschluß vom 23. Mai 2018 - zum Personenstands- und Meldewesen

Im rechtfertigendem Notstand, §§ 227, 228, 229 BGB haben die Vertreter der administrativen Regierung folgenden Beschluß gefaßt:

Die Aufgaben des Personenstands- und Meldewesen für die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise des Bundesstaats Bayern werden für die Zeit der Reorganisation den Standesämtern übertragen, da die Prüfungsdokumente zur Abstammung für die Erteilung der Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in den Archiven der Standesämter lagern.

Der Beschluß wurde mit einfacher Mehrheit angenommen und tritt mit Ausstellungsdatum in Kraft.

Gegeben zu Höheischweiler, am 23. Mai 2018



Wolfgang a.d.F.

Wolfgang Benno Maria a.d.F. Leis
Bereich innere Angelegenheiten